Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Eilfix® neo PRO 460

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein



Atemschutz nicht erforderlich. Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz: Augenschutz: nicht erforderlich.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

112 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen.

ERSTE HILFE



Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Arzt: 112

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend

Stand: 18.11.2014 Nr.: 771

_≣ 1/2

Becker Chemie GmbH

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV



EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

 Stand: 18.11.2014
 Nr.: 771
 Datum:
 Unterschrift:

DE 2/2